

Besondere Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Besonderen Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ohne werkvertraglichen Charakter (inklusive Beratungs-, Schulungs- und Unterstützungsleistungen) sowie den Einsatz von Informatikpersonal.

2 Personalstellung

- 2.1 Der Verleih von Personal untersteht dem Arbeitsvermittlungsgesetz. Der Lieferant sorgt für die notwendigen Bewilligungen. Er nimmt die notwendigen Anmeldungen bei den Sozialversicherungen vor.
- 2.2 Bei der Stellung von Personal durch den Lieferanten ist T-Systems für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der Aufträge sowie die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.
- 2.3 Nebenerwerbstätigkeiten von im vollen Pensum bei der T-Systems eingesetzten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der T-Systems, falls sie während mehr als 4 aufeinander folgende Wochen andauern oder 10 Stunden pro Woche überschreiten. Vorausssehbare Absenzen sind T-Systems sofort zu melden.
- 2.4 Bei T-Systems eingesetzte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von T-Systems während der Einsatzzeit und 4 Monate über diese Zeit hinaus nicht bei einem Konkurrenzbetrieb von T-Systems eingesetzt werden.

3 Kündigung

- 3.1 Bei Personalstellung kann T-Systems das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Falls der eingesetzte Mitarbeiter oder die eingesetzte Mitarbeiterin kündigt und sich die Vertragspartner nicht innert 30 Tagen auf einen Ersatz einigen können, kann der Lieferant auf den Zeitpunkt, zu dem der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Mitarbeiterin nicht mehr für Arbeiten zur Verfügung steht, kündigen. Im Übrigen kann der Lieferant Verträge betreffend Personalstellung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit kündigen.
- 3.2 In allen anderen Fällen können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage für die T-Systems und 6 Monate für den Lieferanten, sofern die Vertragspartner keine abweichende Regelung treffen.
- 3.3 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

4 Sorgfältige Ausführung

- 4.1 Der Lieferant haftet für getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.
- 4.2 Bei Personalstellung haftet der Lieferant für getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion der bei T-Systems eingesetzten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.